

# **Gebührensatzung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Chiemsee**

**Vom 05.08.2016**

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Chiemsee folgende

## **SATZUNG :**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung von Archivgut und Dienstleistungen für das Gemeindearchiv der Gemeinde Chiemsee werden Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach dieser Ordnung erhoben. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche, schulische oder amtliche Zwecke oder liegt sie im besonderen Interesse des Gemeindearchivs, so kann der Leiter/ die Leiterin des Archivs im Einzelfall im Einvernehmen mit dem 1. Bürgermeister die Höhe der zu entrichtenden Gebühren reduzieren, bzw. von der Erhebung von Gebühren ganz absehen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Entgeltfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung beantragt oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hat.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen (Recherchen) erfordern und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren für jede angefangene 1/2 Arbeitsstunde 20,00 €.

Bei der Nutzung von Archivalien für Ausstellungszwecke oder bei Archivalienversendung beträgt die Gebühr pro Archiveinheit 10,00 € zzgl. der tatsächlich entstehenden Versandkosten.

Die Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist beläuft sich auf 5,00 € je entliehenes Werk.

Für alle weiteren Leistungen gelten die Gebühren des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

Neben den Gebühren werden Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

### **§ 4**

#### **Entstehen / Fälligkeit**

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.

Die Mahngebühr bei Überschreitung der Leihfrist entsteht jeweils mit dem ersten Tag, der auf den letzten Tag der Leihfrist folgt. Sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 05.08.2016

Gemeinde Chiemsee

Huber  
1. Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 08.08.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.08.2016 angeheftet und am 12.09.2016 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 13.09.2016

Huber  
1. Bürgermeister

